

Merkblatt

Offen oder selektiv ausschreiben?

Stand: 17.02.2020 / gültig ab 01.01.2021

Die öffentliche Auftraggeberin darf zwischen dem offenen und dem selektiven Verfahren wählen. Im offenen Verfahren ermöglicht sie den grösstmöglichen Wettbewerb und profitiert von einem umfassenden Vergleich der angebotenen Lösungen. Im selektiven Verfahren kann sie das Teilnehmerfeld auf diejenigen Anbieter eingrenzen, welche für die konkrete Aufgabe am besten geeignet sind. Der Entscheid „offen oder selektiv“ sollte auf der gründlichen Bedarfs- und Marktanalyse des Einzelfalls beruhen. Beide Verfahren sind in SIMAP zu publizieren.

A. Offenes Verfahren (Art. 18 BöB)

Das offene Verfahren bezweckt, einen möglichst breiten und transparenten Wettbewerb zu schaffen und damit sicherzustellen, dass das im Sinne der Ausschreibung vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält. Es eignet sich gut, wenn die Auftraggeberin möglichst viele Angebote für einen umfassenden Vergleich einholen will¹.

Das Verfahren ist *einstufig* gegliedert: Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag aus und gewährt Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen². Gestützt darauf kann jeder interessierte Anbieter ein Angebot einreichen. Den Zuschlag erhält der Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot.

Die Ausschreibung und der Zuschlag werden in SIMAP publiziert. Diese Verfügungen sind i.d.R. mit Beschwerde anfechtbar; massgebend dazu sind Art. 52 ff. BöB.

Chancen	Risiken
+ grösstmöglicher Wettbewerb (☺☺☺☺) + innovationsfördernd (☺☺☺) + Wirtschaftlichkeit (☺☺☺☺) + kürzere Verfahrensdauer, da nur eine Verfahrensstufe (☺☺)	– Kosten der Anbieter für Offert-Erstellung (☹☹☹) – Evaluationsaufwand (☹☹) – Informationsschutz (☹☹☹)

Offen ausschreiben ist sinnvoll wenn:

- ein möglichst breiter Wettbewerb angestrebt ist
- wenig Angebote zu erwarten sind
- die Evaluation effizient abgewickelt werden kann
- eine kurze Verfahrensdauer angestrebt wird

und nicht empfehlenswert wenn:

- die volkswirtschaftlichen Kosten für die Erstellung der Offerten beachtlich erscheinen
- viele schwierig zu evaluierende Angebote zu erwarten sind
- bereits die Ausschreibungsunterlagen sicherheitskritische Informationen enthalten müssen und eine Geheimhaltungsverpflichtung ihre Übermittlung ungenügend schützt

B. Selektives Verfahren (Art. 19 BöB)

Das selektive Verfahren ist *zweistufig* gegliedert: In der ersten Phase (Präqualifikation) schreibt die Auftraggeberin den Auftrag aus und publiziert den für diese Stufe nötigen Teil der Ausschreibungsunterlagen. Daraufhin können alle interessierten Anbieter einen *Antrag auf Teilnahme* einreichen, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen für die Eignungsprüfung. Anschliessend bestimmt die Auftraggeberin, aufgrund dieser vorgezogenen Eignungsprüfung, diejenigen Anbieter, die ein Angebot abgeben dürfen. In der zweiten Phase (Offertstellung) lädt die Auftraggeberin die präqualifizierten Anbieter zur Angebotseinreichung ein und erteilt ihnen Zugang zu allen

¹ Durch die Formulierung von sachmässigen, rechtlich konformen Musskriterien (= für den Projekterfolg zwingend erforderlichen Minimalanforderungen), kann sie den potenziellen Anbieterkreis sinnvoll einschränken, um den volkswirtschaftlichen Aufwand zu begrenzen (vgl. zum Thema KBB Merkblatt «Musskriterien»).

² Sensible Teile der Ausschreibungsunterlagen übermittelt sie nur Anbietern, die eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen.

Ausschreibungsunterlagen³. Danach evaluiert sie die gültigen Offerten und erteilt unter diesen den Zuschlag an den Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot. Die Ausschreibung, der Präqualifikationsentscheid⁴ und der Zuschlag werden in SIMAP publiziert. Diese Verfügungen sind i.d.R. mit Beschwerde anfechtbar; massgebend dazu sind Art. 52 ff. BöB.

Das selektive Verfahren kann insbesondere in zwei Fällen vorteilhaft sein: Erstens, wenn sehr komplexe Aufträge zu vergeben sind, bei denen die Eignung der Anbieter entscheidend ist. Solche Fälle sind mit erheblichen Kosten verbunden (bei den Offertstellungen und beim Auswahlverfahren, z.B. Dialog, aufwendiger PoC etc.). Zweitens, wenn die Auftraggeberin sicherheitsrelevante Aspekte der konkreten Beschaffung berücksichtigen muss, d. h., wenn bereits für die Offertstellung sicherheitskritische Informationen benötigt werden, für welche auch die Abgabe einer Geheimhaltungsverpflichtung des Anbieters ungenügend schützt.

Im ersten Fall kann sich die Auftraggeberin überlegen, ob auch die maximale Anzahl abzugebender Angebote einzuschränken ist. Für eine solche Teilnehmerbeschränkung müssen folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sein: (1.) Sie wurde bei der Ausschreibung transparent bekanntgemacht; dazu gehört insb. auch die Mitteilung der Bewertung der Eignungskriterien⁵. (2.) Die Auftragsvergabe kann ansonsten nicht effizient abgewickelt werden. (3.) Damit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt, sind zur Angebotsabgabe mindestens drei geeignete Anbieter einzuladen⁶.

Sind für die Wahl des selektiven Verfahrens hingegen «nur» sicherheitsrelevante Aspekte ausschlaggebend, empfiehlt es sich aus Wettbewerbsgründen, alle geeigneten Anbieter zur Angebotsabgabe zuzulassen. Die Eignungskriterien werden auch hier transparent aufgeführt, jedoch nicht gewichtet (Bewertung: erfüllt / nicht erfüllt).

Chancen	Risiken
+ Schonung der Anbieter-Ressourcen (☺☺☺☺)	- beschränkter Wettbewerb (☹☹☹☹)
+ Entlastung des Evaluationsteams mit Teilnehmerbeschränkung (☺☺)	- Auftraggeberin sieht nur die Lösungen der präqualifizierten Anbieter (☹☹)
+ Informationsschutz: nur geeignete Anbieter erhalten sensible Unterlagen (☺☺☺☺)	- längere Verfahrensdauer ⁷ (☹)
	- Beschwerdemöglichkeit gegen Präqualifikationsentscheid (☹☹)

Selektiv ausschreiben ist sinnvoll wenn:

- der Auftrag besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordert
- den Anbietern hohe Kosten für Erstellung der Offerte entstehen
- mit vielen Offerten zu rechnen ist, die nicht effizient evaluiert werden können
- ein Dialog oder ein anderes komplexes Auswahlverfahren angestrebt ist
- bereits für die Erstellung der Offerte sicherheitskritische Informationen bekannt gegeben werden müssen

und nicht empfehlenswert wenn:

- der Wettbewerbsfaktor wichtig ist
- ein möglichst rascher Verfahrensablauf angestrebt wird
- die Evaluation strukturiert, mit verhältnismässigem Aufwand erfolgen kann
- die sachlich gerechtfertigten Musskriterien die Anbieterzahl handhabbar machen
- die Anzahl anfechtbarer Verfügungen möglichst klein bleiben soll

C. Tipps für die Beschaffungsstellen

Wie immer: Bevor Sie die Wahl treffen, klären Sie den Bedarf und den Markt gründlich ab.

Offenes Verfahren:

- Definieren Sie klare, objektive und messbare Kriterien für eine effiziente Evaluation (insb. falls viele Offerten möglich sind).

Selektives Verfahren:

³ Es können auch sämtliche Ausschreibungsunterlagen bereits in der ersten Phase publiziert werden.

⁴ Präqualifikationsentscheide können auch durch individuell eröffnete Verfügung (Einzelverfügung) bekanntgegeben werden.

⁵ Grund: Bei einer Teilnehmerbeschränkung erfolgt die Auswahl anhand der am höchsten bewerteten Eignungskriterien.

⁶ Art. 19 Abs. 3 BöB.

⁷ Einerseits wegen der Mindestfristen der zwei Verfahrensstufen, andererseits wegen der zusätzlichen Beschwerdemöglichkeit gegen den Präqualifikationsentscheid. Allerdings kann durch die Wahl des selektiven Verfahrens die Evaluationsphase allenfalls verkürzt werden.

- Informieren Sie transparent, wie viele geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe zugelassen sind und nach welcher Bewertung der Eignungskriterien ihre Auswahl erfolgen wird.
- Lassen Sie genügend Anbieter zur Angebotsabgabe zu, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.
- Kontrollieren Sie, dass KMU, insb. junge Unternehmen nicht unnötigerweise in der Präqualifikationsphase ausscheiden würden.
- Eine Teilnehmerbeschränkung ist nicht sinnvoll, wenn nur der Informationsschutz Grund für die Wahl des selektiven Verfahrens ist.

D. Weitere Informationen

rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch